

rechte), § 9 (Feststellung der Anschlußpflicht), § 11 Abs. 1 und 2 (Gegenstand der Abgabe), § 12 (Abgabenbefreiung) und § 13 (Ausmaß) der Fall. Hierbei ist insbesondere auf die Formulierung des § 9 hinzuweisen, nach der der Bürgermeister mit Bescheid festzustellen hat, „welche bebauten Grundstücke im einzelnen“ an die Gemeindevasserversorgungsanlage anzuschließen sind. Auch der Wortlaut der bereits unter Punkt II 1 b angeführten Bestimmungen der §§ 11 Abs. 1 („für alle im Pflichtbereich gelegenen bebauten Grundstücke“) und 13 Abs. 1 („Summe der Wasserverbrauchseinheiten für das anzuschließende oder angeschlossene Grundstück“) läßt die von der bel. Beh. getroffene Auslegung zu.

Es kann auch keine Rede davon sein, daß die bel. Beh. dem Gesetz einen Inhalt beigemessen hätte, der, wenn es diesen hätte, das Gesetz mit Verfassungswidrigkeit belasten würde. Im Hinblick darauf, daß in der Anlage zum Gemeindevasserversorgungsg bei den Ansätzen eine weitgehende Differenzierung vorgesehen ist, kann dem Gesetzgeber kein Vorwurf gemacht werden, wenn er auf das einzelne Grundstück abstellt. Daß es hiebei in Grenzfällen zu unbefriedigenden Ergebnissen und Härten kommen kann, berührt die Sachlichkeit der Regelung nicht (siehe z. B. Slg. 7471/1971).

Das Verwaltungsgeschehen läßt auch keinen Anhaltspunkt dafür erkennen, daß die bel. Beh. Willkür geübt hätte. Die bel. Beh. hat sich vielmehr bemüht, zu einer sachgerechten Entscheidung zu gelangen.

Ob der angefochtene Bescheid richtig war, hat nicht der VfGH, sondern der VwGH zu entscheiden.

4. Daß der Bf. durch den angefochtenen Bescheid in einem sonstigen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt ist, wurde nicht behauptet und ist im Verfahren auch nicht hervorgekommen. Da das Beschwerdeverfahren auch keinen Anhaltspunkt für eine Rechtsverletzung infolge Anwendung einer rechtswidrigen generellen Rechtsnorm ergeben hat, war die Beschwerde abzuweisen.

8394

Art. 140 B-VG; Individualantrag; Bundesgesetz betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck-Brenner; Befreiung der Brenner-Autobahn AG von der Gewerbesteuer durch § 3 b Abs. 1 berührt die Rechtssphäre der Gemeinden nicht

Beschl. v. 3. Oktober 1978, G 49-53/76

Die Anträge werden zurückgewiesen.

Begründung:

I. Die Gemeinde Patsch hat (zu G 49/76) auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates vom 5. November 1976 den Antrag gestellt,

„den § 3 b des Bundesgesetzes betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck-Brenner, BGBl. Nr. 135/1964 idF der Bundesgesetze Nr. 224/1967 und Nr. 443/1969, hinsichtlich der Worte „sowie von der Gewerbesteuer nach dem Gewerbebeitrag und dem Gewerbekapital“ als verfassungswidrig aufzuheben“.

Gleiche Anträge stellten die Gemeinde Mühlbachl auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates vom 12. November 1976 (zu G 50/76), die Gemeinde Schönberg auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates vom 16. November 1976 (zu G 51/76), die Gemeinde Trins auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates vom 26. November 1976 (zu G 52/76) sowie die Marktgemeinde Steinach am Brenner auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates vom 3. November 1976 (zu G 53/76).

Die angefochtene Gesetzesstelle steht in folgendem Zusammenhang.

Das Bundesgesetz vom 3. Juni 1964, BGBl. 135, betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck-Brenner bestimmt in § 1 (i. d. F. BGBl. 224/1967), daß der Bund für die Benützung der Autobahnstrecke Innsbruck-Brenner ein Entgelt zu verlangen hat. Es bestimmt ferner in § 2, daß die Herstellung, Erhaltung und Finanzierung der Autobahn Innsbruck-Brenner sowie die Einhebung des Benützungsentgeltes der Brenner-Autobahn AG zu übertragen ist und das Benützungsentgelt der Kapitalgesellschaft zur Abdeckung der Kosten für die Herstellung, Erhaltung und Finanzierung der Autobahn Innsbruck-Brenner zu überlassen ist. § 3 b des Gesetzes (i. d. F. BGBl. 443/1969 und 224/1972) lautet:

„§ 3 b. (1) Die Kapitalgesellschaft (§ 2 Abs. 1) ist mit Wirkung ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 1968 von den bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen sowie von der Gewerbesteuer nach dem Gewerbebeitrag und dem Gewerbekapital befreit.“

im Verhältnis zu ihrem Aufwand über zuviel Mittel verfügen, könne nur eine Neuregelung der Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge, nicht aber eine individuelle Abgabenerbefreiung in Sondergesetzen erfolgen.

c) Gegen die Verfassungsmäßigkeit der angeführten Gesetzesstelle haben die Antragsteller auch das Bedenken, daß ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vorliege.

Die Gewerbesteuer gehöre neben der Grundsteuer zu den Realsteuern. Es komme auf den objektiven Umfang des Gewerbebetriebes, auf den objektiven Ertrag und das objektive Kapital an, beides losgelöst von den Beziehungen zu einem bestimmten Rechtsträger. Eine Differenzierung aus Gründen in der Einzelperson des Inhabers des steuerpflichtigen Betriebes sei verfassungswidrig.

Eine sachliche Differenzierung lasse sich auch nicht aus dem Betriebsgegenstand der mit der gegenständlichen Gesetzesstelle gewerbesteuerbefreiten Brenner-Autobahn AG erkennen. Straßen mit öffentlichem Verkehr würden auch durch andere Personen hergestellt, erhalten und finanziert, wie dies z. B. für die Felbertauernstraße, Großglocknerstraße und alle sonstigen Mautstraßen in Österreich im wesentlichen gelte, welche alle von der Gewerbesteuer nicht ausgenommen seien (Tauern Autobahn und Pyhrn Autobahn hingegen erschienen der Brenner Autobahn gleichgestellt).

Der Gewerbebetrieb der Brenner-Autobahn AG diene auch nicht einer Ausübung der öffentlichen Gewalt.

Daß es in Wahrheit kein Argument für die Befreiung der Brenner-Autobahn AG von der Gewerbesteuer nach dem Gewerbevertrag und dem Gewerbekapital jemals gegeben habe, ergebe sich schon aus der Entstehung des Gesetzes. Im Bundesgesetz vom 3. Juni 1964, BGBl. 135/1964, betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck-Brenner, sei die Gleichstellung der zu schaffenden Brenner-Autobahn AG mit allen sonstigen juristischen Personen gegeben gewesen. Auch die Nov. vom 21. Juni 1967, BGBl. 224/1967, habe abgabenrechtlich nichts daran geändert. Erst durch die Nov. vom 26. November 1969, BGBl. 443/1969, schaffe sich der Bund durch die Befreiung der Brenner-Autobahn AG von der Gewerbesteuer nach dem Gewerbevertrag und dem Gewerbekapital eine weitere Finanzierungserleichterung bzw. eine finanzielle Besserstellung der AG auf Kosten der Gemeinden.

Selbst wenn man die differenzierende Behandlung der Gewerbesteuer gemäß § 1 GewStG unterliegenden Gewerbebetriebe und die Befreiung im gegenständlichen Gesetz durch objektiv bestimmte Merkmale rechtfertigen wollte, fehle die sachliche Begründung des öffentlichen Interesses an dieser differenzierten Behandlung. Durch die von der generellen Norm abweichende Differenzierbehandlung des

(2) (Diese die Umsatzsteuer betreffende Bestimmung ist mit 1. Jänner 1973 außer Kraft getreten gemäß BG BGBl. Nr. 224/1972 Art. II Abs. 1 Z. 11 und Art. XIV.)

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 sind auf steuerbare Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1963 bewirkt worden sind."

2. Die Begründung der Anträge der fünf Gemeinden ist in der Sache die gleiche und auch wörtlich fast gleich. Sie besteht - auf das Wesentliche zusammengefaßt - aus folgenden Darlegungen:

a) Die Antragsteller tun zunächst dar, daß die als verfassungswidrig erachtete Gesetzesstelle ohne Erlassung eines Bescheides wirksam geworden ist. Durch die Befreiung der Brenner-Autobahn AG von der Gewerbesteuer entfielen den antragstellenden Gemeinden die Einnahmen aus der Gewerbesteuer nach dem Gewerbevertrag und dem Gewerbekapital bzw. Zerlegungsanteile, ohne daß diesem Einnahmeausfall ein Bescheid zugrunde liege.

b) Gegen die Verfassungsmäßigkeit der angeführten Gesetzesstelle haben die Antragsteller zunächst das Bedenken, daß der Bundesgesetzgeber für die Erlassung der gegenständlichen Abgabenerbefreiungsbestimmung nicht zuständig gewesen sei.

Durch die Erlassung der FinanzausgleichsG habe der Bundesgesetzgeber hinsichtlich der Gewerbesteuer nach dem Gewerbevertrag und dem Gewerbekapital seine durch das F-VG 1948 (§ 7) geregelte Kompetenz erschöpft. Die Erlassung von Befreiungsbestimmungen individueller Natur hinsichtlich der Gewerbesteuer nach dem Gewerbevertrag und dem Gewerbekapital durch einfache Gesetze sei nach dem F-VG 1948 verfassungsrechtlich nicht gedeckt.

Auf Grund des F-VG 1948 und der FinanzausgleichsG hätten die Gemeinden einen Anspruch auf Ausschreibung der Gewerbesteuer sowie auf entsprechende Einnahmen daraus „zur Gänze“ erworben. Durch das gegenständliche Individualgesetz werde den antragstellenden Gemeinden der Anspruch auf Ausschreibung sowie das Zufließen der Erträge bzw. Zerlegungsanteile aus der ausschließlichen Gemeindeabgabe „Gewerbesteuer (Gewerbesteuer nach dem Gewerbevertrag und dem Gewerbekapital)“ hinsichtlich des Gewerbebetriebes Brenner-Autobahn AG genommen. Abgabenregelungen seien generelle Normen, Differenzierungen seien innerhalb der generellen Normen zulässig, nicht aber Differenzierungen als Befreiung von der Abgabepflicht hinsichtlich einer Einzelperson.

Neben der Verteilung der Besteuerungsrechte werde das Verhältnis zwischen Bund und anderen Gebietskörperschaften durch die Finanzzuweisungen aus allgemeinen Bundesmitteln bestimmt, auf die kein genereller Anspruch bestehe. Diesem Verhältnis widerspreche das gegenständliche Gesetz, mit welchem Abgabenerträge bestimmten Gebietskörperschaften genommen werden. Wenn Gebietskörperschaften

Steuersubjekt des Brenner-Autobahn AG als gewerbesteuerbefreit würden den betroffenen Gemeinden Einnahmen vorenthalten, auf die sie als Selbstverwaltungskörper einen Rechtsanspruch haben und auf die sie nicht verzichten können, wollten sie nicht ihre Autonomie gefährden. Durch die individuelle einseitige Befreiung würden die antragstellenden Gemeinden in ihrem Selbstverwaltungsrecht geschmälert, aber auch gefährdet, weil sie zu Bittstellern hinsichtlich Zuweisungen aus Bundesmitteln degradiert würden, was nicht nur als Argument für das Vorliegen einer sachlich nicht gerechtfertigten Differenzierung gelte, sondern auch noch eine Verfassungswidrigkeit der gegenständlichen Gesetzesstelle im Verhältnis zu Art. 116 B-VG begründe.

3. Die BRReg. hat zu den Anträgen der Gemeinden eine einheitliche Äußerung abgegeben, in der sie folgende Anträge stellt: Der VfGH wolle a) die Anträge der Gemeinden mangels unmittelbarer Wirksamkeit für die Antragsteller gemäß Art. 140 B-VG zurückweisen, b) für den Fall der meritorischen Prüfung der angefochtenen Bestimmung diese nicht als verfassungswidrig aufheben, c) für den Fall einer Aufhebung für das Außerkrafttreten eine Frist von einem Jahr bestimmen und von einem Anspruch i. S. des Art. 140 Abs. 7 zweiter Satz B-VG absehen.

II. Der VfGH hat erwogen:

1. Gemäß Art. 140 Abs. 1 letzter Satz B-VG i. d. F. BGBl. 302/1975 erkennt der VfGH „über Verfassungswidrigkeit von Gesetzen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Verfassungswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern das Gesetz ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist“.

Die näheren Bestimmungen über die Antragstellung sind in § 62 VerfGG 1953, BGBl. 85, i. d. F. BGBl. 311/1976 enthalten.

Die vorliegenden Anträge entsprechen diesen Bestimmungen.

2. Wie der VfGH erstmals in seinem Beschluß Slg. 8009/1977 ausgeführt hat, ist es Voraussetzung der Antragslegitimation gemäß Art. 140 Abs. 1 letzter Satz B-VG, daß das angefochtene Gesetz für den Antragsteller tatsächlich, und zwar ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides, wirksam geworden ist. Derjenige, für den das Gesetz bloß faktische Wirkungen zeitigt, sei zur Anfechtung nicht berechtigt. Grundlegende Voraussetzung der Antragslegitimation sei vielmehr, daß das Gesetz die Rechtssphäre der betreffenden Person berührt, daß es in deren Rechtssphäre eingreift und diese – im Falle seiner Verfassungswidrigkeit – verletzt. Dem Wortlaut des Art. 140 Abs. 1 B-VG sei auch zu entnehmen, daß ein unmittelbar durch das Gesetz erfolgter und (deswegen) die Antragslegitimation begründender Eingriff in die Rechtssphäre einer Person jedenfalls nur dann anzunehmen sei, wenn dieser nach Art und Ausmaß durch das

Gesetz selbst eindeutig bestimmt ist und die (rechtlich geschützten) Interessen der betreffenden Person nicht bloß potentiell, sondern aktuell beeinträchtigt. Der VfGH ist auch in seiner späteren Rechtsprechung (z. B. Beschluß Slg. 8039/1977) bei dieser Rechtsauffassung geblieben.

3. Das Finanz-VorfassungsG 1948 – F-VG 1948, BGBl. 45, überträgt in § 3 die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) in die Kompetenz der Bundesgesetzgebung. In § 6 enthält das F-VG 1948 eine auf das Recht der Gebietskörperschaften zur Verfügung über den Ertrag im eigenen Haushalt abgestellte Gliederung der Abgaben in bestimmte Haupt- und Unterformen, darunter in Z. 5 die Form der ausschließlichen Gemeindeabgaben, deren Ertrag ganz den Gemeinden zufließt; die Qualifikation von Abgaben nach diesem Gliederungsschema ist gemäß den Bestimmungen der §§ 7 und 8 F-VG 1948 in die Kompetenz der Bundes- und der Landesgesetzgebung übertragen. Nach den bisher auf Grund des F-VG 1948 erlassenen FinanzausgleichsG (zuletzt dem FinanzausgleichsG 1973 – FAG 1973, BGBl. 445/1972, § 13 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2) ist die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital eine ausschließliche Gemeindeabgabe.

Die Regelung der Erhebung und Verwaltung der Gewerbesteuer ist gemäß § 7 Abs. 3 zweiter (vorletzter) Satz F-VG 1948 dem Bund vorbehalten (vgl. Slg. 5357/1966); unter „Erhebung“ ist hier die Erschließung einer Einnahmequelle durch Einführung einer bestimmten Steuerart für Zwecke der Finanzverwaltung (vgl. Slg. 3273/1957, 5357/1966), unter „Verwaltung“ die Bemessung, Einhebung und zwangsweise Einbringung (vgl. Slg. 3024/1956, 5961/1969) zu verstehen. Demgemäß bestimmen auch die bisherigen FinanzausgleichsG (zuletzt FAG 1973, § 15 Abs. 1), daß die Regelung der Erhebung und Verwaltung der Gewerbesteuer durch die Bundesgesetzgebung erfolgt.

Diese Regelung ist im GewerbesteuerG 1953 – GewStG 1953, BGBl. 2/1954, in der geltenden Fassung enthalten.

Gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948 kann die Bundesgesetzgebung Gemeinden ermächtigten, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung auszuscheiden. Ein auf einer solchen Ermächtigung beruhendes freies Beschlußrecht der Gemeinden wird seit der B-VG-Nov. 1962, BGBl. 205/1962, von dem in Art. 116 Abs. 2 B-VG angeführten und gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG in den eigenen Wirkungsbereich fallenden Recht der Gemeinde, im Rahmen der Finanzverfassung Abgaben auszuscheiden, umfaßt; unter „Aus-scheidung“ ist dabei das Recht der Gemeinden zu verstehen, Steuerquellen zu erschließen und sie zu nutzen (vgl. Slg. 5359/1966, 5559/1967, 5855/1968, 5961/1969, 7967/1976).

eingbracht worden sind, nicht aber auch darauf, daß die Abgabenträger von den für die Verwaltung der Abgaben zuständigen Behörden gesetzmäßig bemessen, eingehoben oder eingebracht werden (die in § 15 Abs. 3 FAG 1973 den Behörden der Bundesfinanzverwaltung auferlegte Auskunftspflicht über die Bemessung und Einhebung der Gewerbesteuer begründet kein derartiges Recht). Es besteht aber auch kein Rechtsanspruch der Gemeinden darauf, daß die Verwaltung jener Abgaben, deren Erträge den Gemeinden zum Teil oder zur Gänze zufließen, auf Grund verfassungsmäßiger Gesetze durchgeführt wird, insoweit nicht die Verwaltung der Abgaben in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt. Daß eine vom zuständigen Gesetzgeber festgelegte Steuerbefreiung notwendigerweise zahlenmäßige Auswirkungen auf den Steuerertrag und dessen rechnerische Aufteilung auf die einzelnen Gebietskörperschaften hat und daß dieser Umstand an sich die Verfassungsmäßigkeit der Regelung nicht zu beeinflussen vermag, hat der VfGH schon in der Begründung des (die Grunderwerbssteuer betreffenden) Erk. Slg. 8152/1977 ausgesprochen.

Auf die Gewerbesteuer angewendet heißt dies, daß die Gemeinden als abgabenerberechtigte Gebietskörperschaften keinen Rechtsanspruch darauf haben, daß diese Steuer von dem für ihre Regelung zuständigen Bundesgesetzgeber auf eine bestimmte Weise geregelt wird. Insbesondere können die Gemeinden - es sei denn, sie kommen als Abgabepflichtige in Betracht - durch die Regelung von Steuerbefreiungen nicht in ihrer Rechtssphäre berührt sein; selbst wenn eine solche Regelung in einer den Gleichheitsgrundsatz verletzenden Weise getroffen würde, könnte damit nicht die Rechtssphäre der Gemeinden als abgabenerberechtigte Gebietskörperschaften verletzt sein.

Dies gilt auch für Steuerbefreiungen, die der Bundesgesetzgeber in das bestehende Gewerbesteuersystem ergänzend einfügt. In einem solchen Fall hat zwar der Bund (zufolge der Bindung, die er sich durch § 5 FAG 1973 selbst auferlegt hat) mit den am Finanzausgleich beteiligten Gemeinden vor Inangriffnahme der Maßnahme, die für die Gemeinden mit einem Ausfall an Gewerbesteuer verknüpft sein kann, Verhandlungen zu führen; ein weitergehendes Recht wird dadurch den Gemeinden aber nicht eingeräumt.

c) In anderen als den dargelegten Beziehungen kommen den Gemeinden als abgabenerberechtigte Gebietskörperschaften keine in den vorliegenden Fällen in Betracht zu ziehenden Rechte zu. Damit erübrigt es sich, auf die darüber hinausgehenden Ausführungen der Antragsteller einzugehen.

5. Die in § 3 b Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. 135/1964 i. d. F. BGBl. 443/1969 geregelte Befreiung der Brenner-Autobahn AG von der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital hat

Solche bundesgesetzliche Ermächtigungen enthalten die bisherigen FinanzausgleichsG; zuletzt ermächtigt § 14 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 16 FAG 1973 die Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich, durch Beschluß der Gemeindevertretung die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital von den stehenden Gewerbebetrieben mit einem Hebesatz von 150 v. H. des einheitlichen Steuermeßbetrages auszuschreiben.

Die die Gemeinde bezüglich der Gewerbesteuer betreffenden finanzausgleichsgesetzlichen Regelungen setzen die durch das GewStG 1953 vorgenommene konkrete Gestaltung dieser Steuer voraus (Gewerbebetrieb als Stuergegenstand; Gewerbeertrag und Gewerbekapital, daneben auch die Lohnsumme als Besteuerungsgrundlagen; Ermittlung von Steuermeßbeträgen und Bildung eines einheitlichen Steuermeßbetrages; Festsetzung der Steuer auf Grund des einheitlichen Steuermeßbetrages nach dem Hebesatz).

Nach § 17 GewStG 1953 obliegt die Erhebung (dieser Begriff hat hier - ähnlich wie in § 49 Abs. 2 BAO; vgl. dazu Slg. 5357/1966 - einen anderen Inhalt als in § 7 F-VG 1948) der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital den Finanzämtern. Dabei ist für Fälle, in denen Betriebsstätten zur Ausübung des Gewerbes in mehreren Gemeinden unterhalten werden oder in denen sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden erstreckt, in den §§ 3 und 30 ff. GewStG 1953 eine Zerlegung des einheitlichen Steuermeßbetrages vorgeschrieben, die gemäß § 196 BAO in Form eines vom Finanzamt zu erlassenden Zerlegungsbescheides nach einem Verfahren, in dem die beteiligten Gemeinden gemäß § 78 Abs. 2 BAO Parteistellung haben, zu erfolgen hat. Der Ertrag der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital wird nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 2 und 3 FAG 1973 auf die Gemeinden aufgeteilt und diesen überwiesen.

4. a) Nach den vorstehend dargelegten Regelungen haben also die Gemeinden ein Recht auf Ausschreibung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital. Dieses Recht der Ausschreibung, das nur im Umfang der in den FinanzausgleichsG (zuletzt § 14 Abs. 1 lit. b FAG 1973) enthaltenen Ermächtigung besteht, wird durch die angefochtene Gesetzesbestimmung nicht berührt.

b) In der Qualifikation der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital als ausschließliche Gemeindeabgabe liegt begründet, daß die Gemeinden i. S. des § 6 F-VG 1948 ein Recht zur Verfügung über den Ertrag dieser Abgabe im eigenen Haushalt haben.

Der Rechtsanspruch der Gemeinden bezieht sich dabei auf die Überweisung der Beträge, die von den verwaltenden Behörden als Abgaben tatsächlich (siehe dazu § 15 Abs. 2 FAG 1973) eingehoben oder

somit zwar faktische Wirkungen auf die antragstellenden Gemeinden, berührt aber nicht deren Rechtssphäre.

Die Anträge waren daher zurückzuweisen.

8395

GrunderwerbsteuerG 1955; § 4 Abs. 1 Z. 2 lit. a und b sind hinreichend i. S. des Art. 18 B-VG bestimmt

Erk. v. 3. Oktober 1978, G 10, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 51, 52, 53, 54, 55,
57, 58, 79, 85, 101, 102/78

Den Anträgen wird keine Folge gegeben.

§ 4 Abs. 1 Z. 2 lit. a des Grunderwerbsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 140, wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

I. Zu den „besonderen Ausnahmen von der Besteuerung“, die § 4 Abs. 1 GrunderwerbsteuerG 1955, BGBl. 140, i. d. F. der Nov. BGBl. 277/1969 (GrEStG 1955) enthält, gehören auch Erwerbsvorgänge beim Kleinwohnungsbau i. S. der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Z. 1) beim Arbeiterwohnstättenbau (Z. 2) und beim Wohnungseigentum (Z. 3). Die in der Stammfassung geltenden Ausnahmevorschriften der Z. 2 lauten:

„(1) Von der Besteuerung sind ausgenommen:

-
2. beim Arbeiterwohnstättenbau
 - a) der Erwerb eines Grundstückes zur Schaffung von Arbeiterwohnstätten,
 - b) der erste Erwerb einer Arbeiterwohnstätte durch eine Person, die die Wohnstätte als Eigenheim übernimmt,
 - c) der Rückwerb und die Weiterveräußerung einer von einem Arbeitnehmer eines Unternehmens übernommenen Arbeiterwohnstätte durch den Bauträger, der die Arbeiterwohnstätte geschaffen, sofern die Arbeiterwohnstätte nur für die Arbeitnehmer des Unternehmens bestimmt ist,
 - d) der Erwerb und die Weiterveräußerung einer einem Kleinsiedler als Kleinsiedlung zugeordneten Arbeiterwohnstätte durch den Bund, durch ein Land, durch den mit der Schaffung der Kleinsiedlerstelle betrauten Träger des Kleinsiedlungsvorhabens oder durch die Gemeinde (den Gemeindeverband), der die Verwaltung der Kleinsiedlung übertragen ist,
 -

1. Beim VwGH ist eine Reihe von Beschwerdeverfahren anhängig, in denen die nach dieser Vorschrift beantragte Steuerbefreiung versagt wurde. Strittig ist im allgemeinen die Anwendbarkeit der lit. a und in

zwei Verfahren (Anträge G 41 und 58/78) die Auslegung der lit. b; in einem Fall (Antrag G 57/78) wurden beide Gesetzesstellen in Erwägung gezogen.

Aus Anlaß dieser Beschwerdeverfahren beantragt der VwGH (bezogen auf die jeweils in Betracht kommende Stelle) die Aufhebung der lit. a und b des § 4 Abs. 1 Z. 2 GrEStG 1955, weil insbesondere die Begriffe „Arbeiterwohnstätte“ und „Eigenheim“ die von Art. 18 B-VG gebotene Bestimmtheit vermissen ließen und die zur Prüfung gestellten Normen auf Grundlage der rechtsstaatlichen Kompetenzverteilung unvollziehbar seien.

Die Anträge sind im wesentlichen wie folgt begründet:

„Die Grunderwerbsteuerbefreiung zugunsten des Arbeiterwohnstättenbaues wurde durch das GrunderwerbsteuerG vom 29. März 1940, DRGBl. I S 585, neu eingeführt. Die hierfür maßgeblich gewesen Erwägungen sind in der im Reichssteuerblatt 1940, 387, verlautbarten Begründung zum Grunderwerbsteuergesetz ausführlich dargelegt. Das GrEStG 1940 selbst führt nicht näher aus, was es unter dem Begriff „Arbeiterwohnstätte“ verstanden wissen wollte. Allerdings verwies der § 12 der Durchführungsverordnung vom 30. März 1940, DRGBl. I S 595, auf die Verordnung über die Förderung von Arbeiterwohnstätten vom 1. April 1937, DRGBl. I S 437, und legte fest, daß unter Arbeiterwohnstätten im Sinne des § 4 Abs. 1 Z. 2 GrEStG die in der genannten Verordnung bezeichneten Wohnstätten zu verstehen sind. Die maßgeblichen Bestimmungen dieser Verordnung hatten folgenden Wortlaut:

„§ 1. (1) Als Arbeiterwohnstätten im Sinn des § 29 des Grundsteuergesetzes gelten: 1. Kleinsiedlungen, 2. Volkswohnungen, 3. Heuerlings- und Werkwohnungen sowie Eigenheime für ländliche Arbeiter und Handwerker, die auf Grund von Bestimmungen der Reichsregierung gefördert werden.

(2) Für den Nachweis, daß es sich um eine Arbeiterwohnstätte handelt, genügt die Vorlage des Bescheides der Bewilligungs- oder Anerkennungsbehörde.

§ 2. (1) Wohnstätten, die nicht unter § 1 fallen, gelten nur dann als Arbeiterwohnstätten im Sinn des § 29 des Grundsteuergesetzes, wenn sie als solche anerkannt sind. Die Anerkennung erteilt der Oberfinanzpräsident, in dessen Bezirk das Bauvorhaben durchgeführt wird, nachdem der Reichsbürgerschaftsausschuß in Berlin oder der zuständige Landesbürgerschaftsausschuß festgestellt hat, daß die Wohnstätten nach Größe, Art und Ausstattung als Dauerwohnung für die Arbeiterschaft bestimmt sind und von ihr benutzt werden sollen, daß ferner die Lasten oder Mieten (§ 3) angemessen sind und für die Arbeiterschaft auf die Dauer tragbar sind. Die monatliche Last eines Eigenheimes (§ 9 Abs. 3) und die monatliche Miete einer Mietwohnung dürfen höchstens 40 RM betragen.

(2) In Ausnahmefällen kann, sofern ein zwingendes Bedürfnis besteht, der Reichsbürgerschaftsausschuß an Stelle der im Abs. 1 genannten Höchstmietsätze jeder einzelnen Arbeiterwohnstätte die für sämtliche Arbeiterwohnstätten innerhalb eines Gebäudes errechnete Durchschnittsmiete zulassen, sofern diese nicht höher als 40 RM monatlich ist. Hierbei darf jedoch die Miete der teuersten Arbeiterwohnstätte innerhalb des Gebäudes nicht mehr als 50 RM monatlich betragen.

(3) Bei Eigenheimen mit Einliegerwohnung kann der Reichsbürgerschaftsausschuß im Einzelfalle anstelle der im Abs. 1 genannten Last eine angemessene Erhöhung zulassen, wenn und insoweit anderntfalls der Einbau einer